

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Abfallwirtschaftsbe- trieb		Drucksachen-Nr. 540/2004
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	30.11.2004	Beratung
Rat	09.12.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

@->

1. Die V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der Fassung des beigefügten Entwurfs beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 17.11.2004 wird einschließlich der Abrechnungskalkulation für das Jahr 2003 beschlossen. Überdeckungen aus dem Abrechnungsjahr 2003 werden in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 ausgeglichen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

Die Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für 2005 wurde auf Basis des Betriebsergebnisses 2003 unter Berücksichtigung der Ansätze des Wirtschaftsplanentwurfes 2005 erstellt.

Die voraussichtliche Kostenentwicklung im Bereich der Abfallentsorgung wird im kommenden Jahr wesentlich durch die Entwicklung der Entsorgungsgebühren des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) beeinflusst. Aufgrund der Erstattung von Überschüssen des Jahres 2002 in Höhe von rund 6 Mio. € sinken die Aufwendungen für die Restmüllentsorgung gegenüber 2004 um 6,66 %, für die Biomüllverwertung um 8,34 % und die Grünabfallverwertung um 1,84 %.

Die im kommenden Jahr anfallenden höheren Kosten für die vollständige Verbrennung aller Restmüllmengen aus dem Verbandsgebiet konnten durch den Wegfall der Rückstellungen für die Deponienachsorge, des Wegfalls der Abschreibungen für die Deponieeinrichtungen usw. kompensiert werden. Der Aufwand für die Behandlung der angelieferten Abfälle verändert sich damit gegenüber dem laufenden Jahr nur unwesentlich. Die Entsorgungsgebühren liegen durch die Überschussverrechnung rd. 20 % unter den tatsächlich entstehenden Kosten. Es ist davon auszugehen, dass die Entsorgungsgebühren des BAV in den nächsten Jahren aufgrund einer Reduzierung der Überschussverrechnungen überproportional steigen werden.

Aufgrund von Synergieeffekten durch die Übernahme der Biomüllabfuhr sinken zudem trotz der tariflichen Erhöhung der Personalkosten die Sammelkosten des Abfallwirtschaftsbetriebes. Dies wirkt sich insbesondere bei den Kosten der Bioabfall- und Laubsammlung aus und führt neben steigenden Erlösen aus Biomüllgebühren zu einer Verringerung der Quersubventionierung der Biotonne.

Da das Gesamtvolumen der Restmülltonnen von Haushaltungen insbesondere durch Reduzierungen des Behältervolumens an Großwohnanlagen sinkt, verschieben sich auch Gemeinkostenanteile zu Lasten der Gewerbeabfallsammlung, da hier weiterhin ein steigendes Behältervolumen zu verzeichnen ist. Die Gebührenreduzierungen fallen damit im Bereich der Abfälle zur Beseitigung mit 6,73 % bei Haushaltungen gegenüber nur 3,38 % bei Gewerbebetrieben sehr unterschiedlich aus.

Bei der voll kostendeckend berechneten Bioabfallgebühr für gewerbliche Anfallstellen sinkt die Gebühr um 2,94 % während die Gebühr für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung annähernd gleich bleibt.

Im Rahmen der diesjährigen Gebührenkalkulation ergab sich die Notwendigkeit, die Kosten für die wöchentliche Leerung von Abfallbehältern zu kalkulieren. Bisher wurden die tatsächlich entstehenden Mehrkosten bei Großbehältern für Haushalte nicht berechnet, bei Biotonnen wurde für die wöchentliche Abfuhr ein Zuschlag in Höhe der Unternehmerkosten in die Gebühr eingerechnet, bei Papiertonnen ein separates Entgelt für die vierzehntägige Abfuhr nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes in Höhe von 100 € jährlich in Rechnung gestellt. Es wird empfohlen, für alle Behälter bis 1.100 l Inhalt, die im halben Abfuhrhythmus geleert werden (wöchentlich statt vierzehntägig, vierzehntägig statt vierwöchentlich), einen Zuschlag in Höhe der entstehenden Mehrkosten in die Gebühr einzubeziehen. Auf der Grundlage eines Zeitaufwandes von 2 Minuten je Behälter (Anfahrt, Leerung, Rückfahrt) und Einsatz eines Müllfahrzeuges mit 2 Mann Besatzung ergeben sich hierdurch Kosten in Höhe von 101,16 € jährlich je Behälter. Hierdurch ergibt sich für Haushalte, die diese Zusatzleistung nicht nutzen, eine Gebührenreduzierung von ca. 0,5 %.

Nach dem Vergleich 2002 erstattete der BAV rd. 2,3 Millionen Euro an den Abfallwirtschaftsbetrieb. Dieser Betrag wurde zur Tilgung von langfristigen Verbindlichkeiten eingesetzt. Die daraus resultierende Zinsersparnis wurde wie in den Vorjahren aufwandsmindernd berücksichtigt.

Bei der Nachkalkulation der gebührenfähigen Aufwendungen im Jahr 2003 ergaben sich gegenüber der seinerzeitigen Gebührenkalkulation Kosteneinsparungen in Höhe von 151.600 €.

Davon entfällt auf **Restmüll Haushalte** eine Überdeckung von rd. 119.750 Euro. Im Vergleich zur Kalkulation entstanden rd. 34.200 Euro mehr Kosten, jedoch wurden gleichzeitig rd. 38.300 Euro mehr Erlöse erzielt.

Auffallend ist, dass der Subventionsbetrag für Biomüll deutlich niedriger ist als kalkuliert wurde. Im Unterschied zur Kalkulation wurde in der Abrechnung die Kostenverteilung für die Nachsorge der Altdeponien geändert. Die Kosten werden nun direkt den Verursachern zugeordnet, ausgenommen die Abfallarten, die keine Deponiekosten in Anspruch nehmen, wie auch Biomüll. Dies erschwert einen Vergleich mit der Kalkulation 2003. Es ist daher sinnvoll die Summen der Kosten für Restmüll Haushalte und für Biomüll miteinander zu vergleichen. Bei Gesamtkosten 2003 in Höhe von rd. 8.603.000 Euro und Gesamteinnahmen zzgl. der Zinsersparnis in Höhe von rd. 8.723.000 Euro ergibt sich eine Differenz in Höhe von rd. 120.000 Euro. Diese ist vor allem auf die geringeren Unterhaltungs- und Nachsorgekosten der Altdeponien zurückzuführen. Es wurden bzw. werden Maßnahmen, die für 2003 vorgesehen waren, erst in den Folgejahren durchgeführt.

Im Bereich **Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** entstand in 2003 eine Überdeckung in Höhe von rd. 31.316 Euro. Zum 01.01.2003 trat die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Die Auswirkungen des darin geregelten Anschluss- und Benutzungszwanges auf Volumen und Kosten (bes. Verwaltungskosten) konnte nur geschätzt werden. Das Behältervolumen blieb um rd. 4,5 % unter dem in der Kalkulation angenommenen Volumen zurück, so dass sowohl die Einnahmen, als auch im besonderen die Kosten niedriger ausgefallen sind.

Im Bereich **Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung** ergibt sich in 2003 eine geringe Überdeckung in Höhe von rd. 534 Euro.

Entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes sind innerhalb der nächsten 3 Jahre Kostenüberdeckungen auszugleichen, d.h. in der Gebührenkalkulation gutzuschreiben. Die im Jahr 2003 entstandene Kostenüberdeckung muss daher in der Gebührenkalkulation für 2005 oder derjenigen für 2006 kostenmindernd gutgeschrieben werden. Da die Gebühren im Jahr 2005 ohnehin sinken, jedoch wie dargestellt bereits im Jahr 2006 Gebührensteigerungen des BAV zu erwarten sind, wird vorgeschlagen, die Überdeckung aus dem Jahr 2003 erst im Jahr 2006 kostenmindernd zu berücksichtigen, um den dann zu erwartenden Gebührenanstieg zu dämpfen.

Abweichungen der Gebühren im Vergleich zur Gebühr 2004:

Restmüll Haushalte	- 6,73 %
Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung *	- 3,38 %
Restmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen für sortierfähige Abfälle zur Beseitigung *	+ 1,07 %
Biomüll Haushalte	+ 1,12 %
Biomüll aus sonstigen Herkunftsbereichen *	-2,94 %
Papier aus sonstigen Herkunftsbereichen mit DSD* / auch zusätzliche Haushalts-Papiertonne	+ / - 0 %
Papier aus sonstigen Herkunftsbereichen ohne DSD*	+ / - 0 %

* Gewerbe und ähnliche Abfallerzeuger

V. NACHTRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NRW S. 570), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. - 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom ... hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

1. Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der durch die Stadt zur Aufstellung auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen sowie die Häufigkeit der Entleerung.
2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter	jährlich €	wöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne (4-wöchentl. Abfuhr)	77,52	---
60 l Restmülltonne	155,04	---
90 l Restmülltonne	232,56	---
120 l Restmülltonne	309,96	---
240 l Restmülltonne	620,04	---
770 l Restmülltonne	1.989,24	4.079,52
1.100 l Restmülltonne	2.841,72	5.784,60
120 l Biotonne	36,00	173,16
240 l Biotonne	72,00	245,16
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	18,00	---
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	78,00	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	69,12	34,56
90 l Umleerbehälter	---	103,68	---
120 l Umleerbehälter	---	138,12	---
240 l Umleerbehälter	---	276,36	---
770 l Umleerbehälter	1.874,40	886,56	---
1.100 l Umleerbehälter	2.634,36	1.266,60	---
2.500 l Umleerbehälter	5.757,12	2.878,56	1.439,28
5.000 l Umleerbehälter	11.514,36	5.757,12	2.878,56
10.000 l Absetzcontainer	23.028,72	11.514,36	5.757,12
30.000 l Abrollcontainer	69.086,16	34.543,08	17.271,48
10.000 l Preßcontainer	34.543,08	17.271,48	8.635,80
20.000 l Preßcontainer	69.086,16	34.543,08	17.271,48

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für sortierfähige Abfälle** zur Beseitigung bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 a der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
770 l Umleerbehälter	1.354,56	626,64	---
1.100 l Umleerbehälter	1.891,68	895,20	---
2.500 l Umleerbehälter	4.069,32	2.034,60	1.017,36
5.000 l Umleerbehälter	8.138,64	4.069,32	2.034,72
10.000 l Absetzcontainer	16.277,28	8.138,64	4.069,32
30.000 l Abrollcontainer	48.831,60	24.415,80	12.207,84
10.000 l Preßcontainer	24.415,80	12.207,84	6.103,92
20.000 l Preßcontainer	48.831,60	24.415,80	12.207,84

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** für kompostierbare organische Abfälle bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	293,88	96,36
240 l Biotonne	486,48	192,72

6. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und –erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** für Papier / Pappe / Kartonagen bereitgestellten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich €	
	Ohne DSD-Anteil	Mit DSD-Anteil
240 l Papiertonne	21,00	18,00
1.100 l Papiertonne	84,00	78,00
2,5 m³ Papiertonne	192,00	180,00
5,0 m³ Papiertonne	384,00	360,00

7. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 7,00 €, diejenige für den einmalig nutzbaren 240 l Sack für sortierfähige Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen 7,52 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

